

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 55

Diez, Montag den 6. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nach dem Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web- und Wirkstoffen, Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten.

Nach verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen, Weißen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 2.

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsaufösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 3.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrock.

Bekanntmachung

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung G. E. Mittler u. Sohn in Berlin S.-W. 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelverordnungen“

zum Preise von 1,20 Mark.

Ich erlaube ergebenst, die nachgeordneten Behörden und Kommunalverbände hierauf aufmerksam zu machen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

Nr. 286. I. 26. 15.

Berlin E. 25, den 7. Februar 1916.

Bekanntmachung

Auf den Antrag vom 5. d. Mts. erlaube ich hiermit auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Hofmarschallamt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August Wilhelm von Preußen zugunsten der Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte den Vertrieb von 3000 Gedenkblättern und 20 000 Postkarten nach den vorgelegten Proben.

Der Verkaufspreis des Einzelstücks beträgt für das Gedenkblatt 2 Mark, für die Postkarte 10 Pfg.

Der gesamte Reinertrag fließt der Deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte zu.

Der Vertrieb erfolgt durch Buch- und Papierhandels-geschäfte. Ein Vertrieb durch unbestellte Zusendung, ferner von Haus zu Haus und in Lokalen ist ausgeschlossen.

Der Staatskommissar
für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege
in Preußen.

gez. von Jarosky
Ministerialdirektor.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verbiete ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

jede Verbreitung von Druckschriften, welche den Bestimmungen des § 6 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 nicht entsprechen.

§ 6 des genannten Gesetzes lautet:

„Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.“

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Abt. IV.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1916.
Kettenhofweg 22 a.

Bekanntmachung

Die Inspektion macht darauf aufmerksam, daß die Kriegsgefangenen häufig an ansteckenden Krankheiten leiden, (besonders Augenkrankheiten), welche äußerlich nicht erkennbar sind.

Um eine Verbreitung der Krankheiten durch Ansteckung zu vermeiden, ist streng darauf zu achten, daß die Gebrauchsgegenstände der Kriegsgefangenen, wie Handtücher, Waschgesehirre, Schnäpfe, Trinkbecher pp. ausschließlich nur von den Kriegsgefangenen selbst benutzt werden.

Allen Personen, die mit Kriegsgefangenen in Berührung kommen, ist hiervon Kenntnis zu geben.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager

XVIII. Armeekorps.

gez. Augustin

Generalleutnant und Inspekteur.

An alle Landrats- und Kreisämter, Arbeitgeber, Wacht-habende.

L. 1641.

Diez, den 29. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden um entsprechende Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat.
Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamte wurden im Monat Februar 6 Geburten, 1 Eheschließung und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Febr. 2.: Der Kadett Walter von Dosewski zu Oranienstein, 13 Jahre alt.
Febr. 2.: Der Gymnasialprofessor a. D. Hermann Adolf Zimmermann zu Freindiez, 75 Jahre alt.
Febr. 3.: Die Johannette Wegere geb. Schauf zu Freindiez, 61 Jahre alt.
Febr. 5.: Der Bergarbeiter Franz Prinz zu Fachingen, 37 Jahre alt.
Febr. 6.: Der Invalide Wilhelm Schuck 2r zu Birlenbach, 62 Jahre alt.
Febr. 7.: Die Elisabeth Holl geb. Neu zu Gickingen, 73 Jahre alt.
Okt. 15. 1915: Der Wehrmann Fabrikarbeiter Wilhelm Wissenborn von Freindiez, 28 Jahre alt.
Febr. 9.: Der Landwirt Karl Oppermann zu Kull, 82 J. alt.
Febr. 12.: Der Unternehmer Johann Giesius zu Diez, 60 Jahre alt.
Febr. 14.: Die Elise Thomas zu Gickingen, 1 Jahr alt.
Febr. 14.: Die Christiane Schuster geb. Maab zu Diez, 69 Jahre alt.
Febr. 17.: Der Adolf Köpel zu Alteniez, 3 Jahre alt.
Febr. 18.: Die Dina Fangel geb. Reinhardt zu Diez, 75 Jahre alt.
Febr. 18.: Der Eigendreher und Wirt Louis Pichot zu Freindiez, 47 Jahre alt.
Febr. 18.: Der Bierbrauer Karl Voos zu Diez, 41 Jahre alt.
Febr. 23.: Der Maurer Wilhelm Becker zu Diez, wohnhaft zu Holzheim, 62 Jahre alt.
Febr. 24.: Die Helene Gref zu Diez, wohnhaft zu Holzheim, 1 1/4 Jahre alt.
Febr. 2.: Der Landsturmpflichtige, Glasermeister Wilhelm Lehmann von Diez, 41 Jahre alt.
Nov. 3. 1915: Der Musketier, Bergmann Wilhelm Daniel Will von Birlenbach, 20 Jahre alt.
Febr. 27.: Der Landwirt Friedrich Johann Klein zu Birlenbach, 72 Jahre alt.
Dez. 9., 1915: Der Seesoldat, Bäcker Josef Schmengler von Diez, 37 Jahre alt.
Dez. 24. 1914: Der Vizefeldwebel, Verwaltungsjekretär Alois Neumann von Diez, 25 Jahre alt.
Febr. 28.: Der Landwirt Johannes Künzler 1r zu Alteniez, 75 Jahre alt.
Febr. 28.: Der Tagelöhner Karl Zähler zu Diez, 26 Jahre alt.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 7. März d. Js.,
vormittags 10 Uhr

anfangend, kommen im Kemmenauer Gemeindefeld, Distrikt Krämerskopf und Althau:

169 Nm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz und
4000 Stück Buchen-Wellen

zur Versteigerung.

Der Anfang wird im Distrikt Krämerskopf nahe bei den Unser Wiesen in der Kunzbach gemacht.

Kemmenau, den 2. März 1916.

8525

Opstein, Bürgermeister.

Deutscher Wille (Kunstwart). Zweites Februarheft. (Kriegsausgabe zum ermäßigten Preis. 3 M. vierteljährlich. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.) Im Leitartikel des Heftes weist Ferdinand Avenarius die Angriffe zurück, die namentlich aus Münchener wirtschaftlichen und kunstgewerblichen Kreisen gegen das von der Dürerbund-Werkbund-Genossenschaft herausgegebene „Deutsche Warenbuch“ gemacht wurden. Professor Dr. O. Wulff, Berlin, setzt sich

in einem Aufsatz „Gegen die Herabsetzung der Renaissance“ mit den Anschauungen Karl Schefflers über das Wesen der deutschen Kunst auseinander. Sehr interessant sind die Ausführungen des niederländischen Lehrers J. W. Gerhard „Gibt es Kulturoöster?“

Spart Brotmarken!

Merktblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Reid-, Rach- und Eroberungsjucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Uebersahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerschellt. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergedrungen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reichs gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszuscheiden.

Ausgegeben werden 4 $\frac{1}{2}$ prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95% festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11 $\frac{1}{2}$ Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5%. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs von 95%, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbucheintragungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestünde, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1 $\frac{1}{2}$ % unter dem Nennwert erfolgt, und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5%.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volksteilen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volksteilen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur

der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30%	des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. April 1916,
20%	" " " " " " 24. Mai 1916,
25%	" " " " " " 23. Juni 1916,
25%	" " " " " " 20. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschliebung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahlser bei der Anleihe 5 % Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen $4\frac{1}{2}$ % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 % Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die $4\frac{1}{2}$ % Stückzinsen betragen für die Einzahlung zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahlser die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Veleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf $5\frac{1}{4}$ %, während sonst der Darlehenszinssatz $5\frac{1}{2}$ % beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 4prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugutekommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5 % oder $4\frac{1}{2}$ % betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4 % ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kurzvergütung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder übersandt werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren $4\frac{1}{2}$ prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbeugsamen Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Bedenke jeder der Dankeschuld gegenüber den draußen kämpfenden Getreuen, die für die Daheimgebliebenen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Werkes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.